Netzanschlussvertrag für Niederspannung

zwischen

enwag energie- und wassergesellschaft mbh
Hermannsteiner Straße 1, 35576 Wetzlar
Handelsregister Wetzlar, HRB 1025
- nachstehend Netzbetreiber (VNB) genannt -

und

Name:
Vorname:
Straße:
Ort:
Geb.-Datum oder Registergericht, -nummer:

- nachstehend Anschlussnehmer genannt -

Entnahmestelle
Straße:
Hausnummer:
PLZ/Ort:

Vertragsbeginn:

Beschreibung der Anschlussanlage
Anschlussart:
Netzanschlusspunkt:
Übergabepunkt
Eigentumsgrenze:
Unterhaltsgrenze:
Anschlussleistung: **kW**
Netzebene:
Lieferspannung:
Messung in Netzebene:

Vertragsdauer und Kündigung

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)" vom 1. November 2006 sowie die "Ergänzenden Bedingungen der enwag energie- und wassergesellschaft mbh zur Niederspannungsanschlussverordnung" in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Vertrages.

_____, den _____ Wetzlar, den _____

enwag
energie- und wassergesellschaft mbh

_____ _____

Netzanschlussnehmer

Anlage:
Ergänzende Bedingungen mit Preisblatt

Begriffsdefinitionen Netzanschlussvertrag

Anschlussart:
Art, wie die Kundenanlage an das Verteilungsnetz angebunden ist, z. B. Kabelanschluss/ Freileitungsanschluss, einseitig/mehrseitig.

Netzanschluss:
Die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Netzanschlusspunkt) und endet an der Eigentumsgrenze, i. d. R. die Hausanschlusssicherung oder ein Schaltelement. Der Netzanschluss steht im Eigentum des Netzbetreibers.

Netzanschlusspunkt:
Der Punkt, an dem der Netzanschluss beginnt.

Übergabepunkt:
Der Punkt, an dem die Eigentumsrechte sowie alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die vom Kunden bezogene elektrische Energie auf den Kunden übergehen. Er ist i. d. R. identisch mit der Eigentumsgrenze.

Eigentumsgrenze:
Die Grenze zwischen dem im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Netzanschluss und der im Eigentum des Anschlussnehmers stehenden Kundenanlage, i. d. R. die Hausanschlusssicherung oder ein Schaltelement.

Unterhaltsgrenze:
Die Grenze, ab der die Unterhaltspflicht dem Anschlussnehmer obliegt. Sie ist i. d. R. identisch mit der Eigentumsgrenze.

Anschlussleistung:
Die Leistung, die auf Grund eines vom Anschlussnehmer bezahlten Baukostenzuschusses vom Kunden höchstens in Anspruch genommen werden darf.

Netzebenen:
Netzebene 6: Umspannung Mittelspannung/Niederspannung
Netzebene 7: Niederspannung

Lieferspannung:
Die Spannung am Übergabepunkt in V.